



Geprüfte Qualität – Bayern

Zeichensatzung



IMPRESSUM

Herausgeber

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ludwigstraße 2, 80539 München

www.stmelf.bayern.de • www.landwirtschaft.bayern.de • www.gq-bayern.de

E-Mail: info@stmelf.bayern.de

Nr. 2010/06

Stand: Januar 2010

Redaktion

Referate Marketing – Absatzförderung – Ausstellungen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	5
Zeichensatzung.....	7
1 Zeichenträger	7
2 Aufgaben des Zeichenträgers.....	7
3 Gestaltung und Zweck des Zeichens.....	7
4 Kreis der Nutzungsberechtigten.....	8
5 Nutzungsbedingungen.....	8
6 Rechte und Pflichten der Beteiligten	8
7 Maßnahmen bei Verstößen und Zuwiderhandlungen	9
Besondere Bedingungen.....	11
1 Verleihung des Zeichennutzungsrechts	11
2 Qualitäts- und Prüfbestimmungen.....	11
3 Nutzung des Zeichens	12
4 Überwachung und Kontrolle.....	12
5 Maßnahmen bei Verstößen	13
6 Erlöschen des Zeichennutzungsrechts.....	14
7 Schutz des Zeichens durch den Zeichennutzer.....	14
Anlage 1 zu den Besonderen Bedingungen	15

Vorwort

Bayern ist eine landwirtschaftliche Kernregion im Herzen Europas. Jeder dritte landwirtschaftliche Betrieb in Deutschland ist ein bayerischer Bauernhof. Bayerns Bauern erzeugen qualitativ hochwertige Nahrungsmittel. Sie erhalten und pflegen die abwechslungsreiche Kulturlandschaft, die unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger ebenso schätzen wie Urlauber und Erholungssuchende.

Um das Vertrauen der Verbraucher in Nahrungsmittel zu stärken, haben wir das bayerische Qualitäts- und Herkunftssicherungsprogramm mit dem Zeichen: „Geprüfte Qualität – Bayern“ entwickelt. Dieses Programm bietet klare Informationen über Qualitätskriterien und Herkunft. Es ermöglicht dem Verbraucher durch gezielte Einkäufe regionale Kreisläufe zu fördern.

Eine zentrale Forderung des Qualitätsprogramms ist die Einhaltung von Leistungsinhalten, die deutlich über den gesetzlichen Standards liegen. Um eine gläserne Produktion zu schaffen, werden alle Glieder der Produktionskette von der Futtermittelwirtschaft bis zur Ladentheke in ein umfassendes Qualitätssicherungssystem einbezogen. Kontrolliert wird dreistufig auf jeder Ebene der Produktionskette, durch Eigenkontrollen mit Aufzeichnungspflicht, Kontrollen durch externe Prüfeinrichtungen und durch staatliche Kontrolle der Kontrollen.

Dieses lückenlose System garantiert, dass die Qualität der Produkte gewährleistet bleibt.



Helmut Brunner
Staatsminister

Zeichensatzung

zum Qualitätszeichen „Geprüfte Qualität“
für Erzeugnisse der Land- und Ernährungswirtschaft
Stand: 01.01.2010

1 Zeichenträger

Träger des Zeichens ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, in 80539 München, Ludwigstraße 2. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entscheidet über die Lizenzvergabe.

2 Aufgaben des Zeichenträgers

Der Zeichenträger wird im Rahmen von Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 9 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes (Förderung von Qualität und Absatz land- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse) tätig.

Ziel ist es, landwirtschaftliche und ernährungswirtschaftliche Produkte von hoher gesicherter Qualität herzustellen, zu sichern und zu vermarkten.

3 Gestaltung und Zweck des Zeichens

- 3.1 Das Zeichen hat ovale Form mit geraden senkrechten Seiten. Das innere Feld des Zeichens besteht aus je einem Halbkreis im oberen und im unteren Drittel, der mittlere Teil hat die Form eines Rechtecks. Der obere Halbkreis enthält in der inneren Rundung den Eintrag „GEPRÜFTE“; in der oben, außen liegenden Rundung ebenfalls als umlaufender Schriftzug „Verliehen durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“. Im Mittelteil steht der Schriftzug „Qualität“. Der untere Halbkreis enthält von seiner oberen Begrenzung nach unten verlaufend die Landesfarben, z. B. für Bayern ein Rautenmuster. In der unten innenliegenden Rundung erscheint der umlaufende Schriftzug der Region oder des Landes (z. B. Bayern, Deutschland oder Europäische Union); in der unten, außen liegenden Rundung ebenfalls als umlaufender Schriftzug „Garantierte Herkunft“. Die Ausführung des Zeichens ist in blauer Farbe (RAL Nr. 5012) gehalten. Die Schriften „GEPRÜFTE“, „Qualität“ und „Bayern“ sind schwarz. Im unteren Halbkreis hat das regionale Emblem die jeweiligen Landesfarben (entsprechende RAL Nr.), z. B. für Bayern die blaue Farbe (RAL Nr. 5012). Das gesamte Zeichen kann auch in schwarzer Farbe ausgeführt sein.
- 3.2 Das Zeichen hat den Zweck, Erzeugnisse der Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft des jeweiligen Herkunftsgebietes zu kennzeichnen, die
- den gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätsnormen genügen und zusätzliche Qualitätsmerkmale aufweisen oder
 - soweit gesetzlich vorgeschriebene Qualitätsnormen nicht gelten, besondere Qualitätsmerkmale erfüllen.

4 Kreis der Nutzungsberechtigten

Der Zeichenträger vergibt die Lizenz zur Nutzung des Zeichens an Organisationen, Verbände oder Zusammenschlüsse im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft, welche die Durchführung der nach der „Zeichensatzung“ und den „Besonderen Bedingungen“ erforderlichen Prüfungen gewährleisten können (Lizenznehmer). Die Zeichensatzung ist Bestandteil des Lizenzvertrags. Das Recht zur Führung des Zeichens wird nach Prüfung der Voraussetzungen durch den Lizenznehmer an Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft, der Endverkaufsbetriebe sowie des Handels verliehen (Zeichennutzer).

5 Nutzungsbedingungen

- 5.1 Die Zeichennutzer dürfen das Zeichen nur für Erzeugnisse der Land- und Ernährungswirtschaft verwenden, die dieser Zeichensatzung, den „Besonderen Bedingungen“ und den Qualitätsbestimmungen (3.2) entsprechen.
- 5.2 Das Recht zur Führung des Zeichens ist nach den „Besonderen Bedingungen“ für die Verleihung und Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“ zu verleihen und auszuüben. Die „Besonderen Bedingungen“ sind Bestandteil dieser Zeichensatzung.
- 5.3 Die „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ werden vom Lizenznehmer im Zusammenwirken mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder den von ihm bestimmten Behörden und unter Beteiligung der betroffenen Verbände, Organisationen usw. erarbeitet und veränderten Erfordernissen angepasst. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann, wenn dies auf Grund von tatsächlichen oder rechtlichen Änderungen oder neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Sicherstellung der Zwecksetzung des Zeichens (3.2 dieser Satzung) erforderlich erscheint, eine Überprüfung und Überarbeitung der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ verlangen. Die Qualitäts- und Prüfbestimmungen treten nach der vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erteilenden Genehmigung in Kraft.

6 Rechte und Pflichten der Beteiligten

- 6.1 Die Zeichennutzer haben bei Verwendung des Zeichens für die Erfüllung der Qualitätsbestimmungen (3.2) sowie der Herkunft der gekennzeichneten Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt der Zeichenvergabe einzustehen.
- 6.2 Der Lizenznehmer ist berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung der Bedingungen für die Nutzung des Zeichens zu überwachen oder überwachen zu lassen, gegen widerrechtliche Nutzung sowie sonstige Störungen und Beeinträchtigungen des Zeichens und des Zeichengebrauchs durch Zeichennutzer und Außenstehende zum Schutz des Zeichens einzuschreiten und Missbrauch nach Maßgabe der „Besonderen Bedingungen“ zu ahnden. Der Lizenznehmer hat dem Lizenzgeber für die Durchsetzung der Zeichensatzung, insbesondere die strikte Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen diese Zeichensatzung, gegen

die „Besonderen Bedingungen“ und gegen die „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ sowie für die Durchführung der notwendigen Überwachungsmaßnahmen, Kontrollen und Prüfungen, unabhängig davon, ob er sich hierzu weiterer Prüfeinrichtungen bedient oder diese selbst durchführt, unmittelbar selbst einzustehen. Die eingesetzten Zertifizierungsstellen müssen nach DIN EN 45011 akkreditiert sein.

- 6.3 Ist der Lizenznehmer ein Interessensverband des Wirtschaftssektors, dem die Zeichennutzer, mit denen er in einem Nutzungsvertragsverhältnis steht, angehören oder besteht in anderer Weise ein Abhängigkeitsverhältnis zu den Zeichennutzern, muss er die Prüfungen durch eine neutrale Prüfeinrichtung durchführen lassen.

Die Prüfeinrichtung muss nach DIN EN 45011 als Zertifizierungsstelle akkreditiert sein. Die Prüfeinrichtung muss von der zuständigen staatlichen Stelle zugelassen werden und sie unterliegt der Überprüfung durch die staatliche Stelle.

- 6.4 Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder die von ihm beauftragten Stellen überwachen die Einhaltung der Bestimmungen dieser Zeichensatzung, des Lizenzvertrages und der „Besonderen Bedingungen“ über die Nutzung und den Schutz des Zeichens sowie der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ durch den Lizenznehmer. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder die von ihm beauftragten Stellen sind berechtigt, beim Lizenznehmer oder den von ihm beauftragten Prüf- und Kontrolleinrichtungen die geeigneten und erforderlichen Überwachungsmaßnahmen durchzuführen. Insbesondere sind ihnen Einsicht in die über die Prüfungen und Kontrollen geführten Aufzeichnungen sowie auf Verlangen uneingeschränkter Zutritt zu den betrieblichen Einrichtungen zu gewähren. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder die von ihm beauftragten Stellen sind ferner berechtigt, eigene Kontrollen bei den Zeichennutzern sowie bei allen an der Erzeugung und Vermarktung der Erzeugnisse im Sinne von Ziffer 5.1 der Zeichensatzung Beteiligten (sonstige Programmteilnehmer) durchzuführen. Sie haben dabei die gleichen, in den „Besonderen Bedingungen“ und den „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ geregelten Kontrollrechte wie der Lizenznehmer oder die von ihm beauftragten Prüf- und Kontrollstellen. Die Ergebnisse amtlicher Kontrollen können verwertet werden. Der Lizenznehmer hat dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten regelmäßig über die durchgeführten Kontrollen und Prüfungen, Beanstandungen und verhängten Sanktionen zu berichten.

7 Maßnahmen bei Verstößen und Zuwiderhandlungen

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten werden, so gilt Folgendes:

- 7.1 Bei erstmaligem Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen wird der Lizenznehmer, so weit er dies zu vertreten hat, verwarnet; bei einem weiteren Vertragsverstoß wird eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 25.000 Euro fällig.

- 7.2 Bei erneutem oder erstmalig schwer wiegendem Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen wird dem Lizenznehmer die Lizenz entzogen.
- 7.3 Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt und mit dem Lizenznehmer Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zulassung vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen den Lizenznehmer gemäß vorhergehenden Ziffern verfahren. Nur wenn Gründe vorliegen, die der Lizenznehmer nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.
- 7.4 Die Entscheidungen über die Maßnahmen nach Nr. 7.1 bis 7.3 werden vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten getroffen.
- 7.5 Für Nachkontrollen, die der Lizenznehmer zu vertreten hat, hat grundsätzlich der Lizenznehmer die Kosten zu tragen.



Besondere Bedingungen

für die Verleihung und Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“
Stand: 01.01.2010

1 Verleihung des Zeichennutzungsrechts

- 1.1 Der Lizenznehmer (Nr. 4 der Zeichensatzung) verleiht auf Antrag und nach Maßgabe der Zeichensatzung, dieser „Besonderen Bedingungen“ und der auf ihrer Grundlage erarbeiteten „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ für das jeweilige Produkt das Recht zur Nutzung des Zeichens. Er verleiht das Zeichennutzungsrecht an Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft, an Endverkaufsbetriebe sowie an den Handel (Antragsberechtigte). Der Zeichennutzer hat für die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen, der Zeichensatzung, dieser „Besonderen Bedingungen“ sowie der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzustehen. Der Lizenznehmer oder seine Beauftragten prüfen insbesondere die Erfüllung der Zeichensatzung, dieser „Besonderen Bedingungen“ und der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“.
- 1.2 Der Antragsberechtigte (Nr. 1.1) hat den Antrag auf Verleihung des Rechts zur Zeichennutzung an den Lizenznehmer zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 - Angaben über die Erzeugnisse, für die der Antragsteller das Zeichen benutzen will,
 - eine rechtsgültig unterzeichnete Verpflichtungserklärung gemäß Anlage 1 zu diesen „Besonderen Bedingungen“.
- 1.3 Die erstmals **vor Verleihung des Zeichennutzungsrechts vorzunehmende Prüfung** der Erzeugnisse des Antragstellers auf Erfüllung der Qualitätsbestimmungen im Sinne von Nr. 1.1, Satz 3 führt der Lizenznehmer selbst oder die von ihm beauftragte Zertifizierungsstelle durch. Gleichzeitig hat der Lizenznehmer oder die von ihm beauftragte Zertifizierungsstelle eine Betriebsbesichtigung vorzunehmen und diese zu dokumentieren sowie die Eignung des Betriebes für die Zeichennutzung festzustellen.
- 1.4 Wenn der Antragsteller die Anforderungen der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ gemäß Nr. 2 dieser Besonderen Bedingungen erfüllt, wird ihm die Verleihung des Zeichennutzungsrechts mit einem Zertifikat bestätigt. Eine Zurückstellung seines Antrags wird dem Antragsteller mit den Gründen schriftlich mitgeteilt, damit er die Ursachen der Zurückstellung beseitigen kann.

2 Qualitäts- und Prüfbestimmungen

- 2.1 Die Verleihung des Zeichennutzungsrechts setzt voraus, dass für die betreffende Erzeugnisgruppe „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ gelten.
- 2.2 Die „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ werden nach Nr. 5.3 der Zeichensatzung in Kraft gesetzt. Dabei wird auch geregelt, wer die Kosten der im Zusammenhang mit der Verleihung, Ausübung und Entziehung des Zeichennutzungsrechts durchgeführten Prüfungen und Betriebsbesichtigungen zu tragen hat.

3 Nutzung des Zeichens

- 3.1 Der Inhaber des Zeichennutzungsrechts darf das Zeichen nur für diejenigen seiner Erzeugnisse verwenden, für die es ihm verliehen worden ist.
- 3.2 Das Zeichen ist nur in der vorgeschriebenen Gestaltung zu führen.
- 3.3 Der Lizenznehmer stellt dem Nutzungsberechtigten das Zeichen in der durch Nr. 3.1 der Zeichensatzung vorgegebenen Form zur Nutzung zur Verfügung.
- 3.4 Um Zeichenmissbrauch zu verhindern, kann der Lizenznehmer, auch für die Verwendung des Zeichens in der Werbung, auf Prospekten, Angeboten, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen usw., ergänzende Nutzungsregelungen treffen.

4 Überwachung und Kontrolle

- 4.1 Jeder Inhaber des Zeichennutzungsrechts hat in eigener Verantwortung die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um dafür einstehen zu können, dass die gekennzeichneten Erzeugnisse den Anforderungen des Programms „Geprüfte Qualität“ entsprechen. Erforderlich sind insbesondere betriebliche Eigenprüfungen, über die Aufzeichnungen zu führen sind.
- 4.2 Der Lizenznehmer ist berechtigt und verpflichtet, die Erfüllung der Anforderungen des Programms „Geprüfte Qualität“ sowie die rechtmäßige und ordnungsgemäße Nutzung des Zeichens in geeigneter Weise zu prüfen.
 - 4.2.1 Die Prüfungen nehmen der Lizenznehmer oder die von ihm beauftragte Zertifizierungsstelle gemäß den Nr. 6.2 und 6.3 der Zeichensatzung vor. Über jede Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen und dem Zeichennutzer im Ergebnis zu übermitteln. Entspricht das Prüfungsergebnis nicht den Anforderungen des Programms „Geprüfte Qualität“, kann der Zeichennutzer eine Wiederholungsprüfung verlangen. Die Kosten trägt der Zeichennutzer, soweit er dies zu vertreten hat.
 - 4.2.2 Die Prüfungen erfolgen in der Regel unangemeldet im Betrieb des Zeichennutzers. Der beauftragte Prüfer ist berechtigt, den Betrieb während der üblichen Betriebsstunden zu betreten und zu besichtigen. Ihm ist der uneingeschränkte Zutritt zu den betrieblichen Einrichtungen zu gewähren. Er kann Einsicht in die Aufzeichnungen über die betrieblichen Eigenprüfungen sowie in Unterlagen über die Herkunft der Erzeugnisse verlangen.
 - 4.2.3 Vom Prüfer nach seiner Wahl in angemessenem Umfang als Prüfstücke entnommene Proben sind kostenfrei zu überlassen. Der Prüfer ist berechtigt, abgepackte Erzeugnisse und Fertigerzeugnisse zum Zweck der Prüfung zu zerlegen.
 - 4.2.4 Die gezogenen Proben können auch außerhalb des Betriebs geprüft werden. In diesem Fall hat der Prüfer die entnommenen Prüfstücke bei der Entnahme eindeutig zu kennzeichnen und auf Verlangen des Zeichennutzers eine gesicherte Gegenprobe zurückzulassen.
 - 4.2.5 Gegenstand der Prüfungen können auch im Handel entnommene Erzeugnisse des Zeichennutzers sein.

- 4.3 Die eigene Verantwortung des Zeichennutzers (Nr. 4.1) schließt eine Haftung des Zeichenträgers oder des Lizenznehmers oder ihrer Beauftragten für eine den Bestimmungen entsprechende Herstellung und die Beschaffenheit der Erzeugnisse des Zeichennutzers aus.
- 4.4 In den Qualitäts- und Prüfbestimmungen können noch weiter gehende und konkretere Regelungen hinsichtlich der Kontrollen festgelegt werden.
- 4.5 Die Überwachung des Zertifizierungs- und Kontrollwesens erfolgt nach Nr. 6.4 der Zeichensatzung.

5 Maßnahmen bei Verstößen

- 5.1 Verstößt der Zeichennutzer gegen die Zeichensatzung, diese „Besonderen Bedingungen“ und/oder die „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ oder verweigert oder behindert er eine Überwachungsprüfung, kann der Lizenznehmer
- eine Belehrung und/oder eine Verwarnung aussprechen,
 - für einen bestimmten Zeitraum vermehrte Überwachungsprüfungen oder betriebliche Eigenprüfungen anordnen,
 - eine Vertragsstrafe festsetzen,
 - das Zeichennutzungsrecht befristet oder dauernd entziehen.

Die Maßnahmen sind in den „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ im Einzelnen aufzuführen.

- 5.2 Art und Schwere der Maßnahme richten sich nach der Bedeutung des Verstoßes. Im Falle der Belehrung oder Verwarnung verpflichtet sich der Zeichennutzer, die beanstandeten Mängel unverzüglich, spätestens in der von der Zertifizierungsstelle festgesetzten Frist, zu beseitigen.
- 5.3 Das Zeichennutzungsrecht kann befristet oder dauernd entzogen werden, wenn wiederholt oder schwer wiegend gegen die Zeichensatzung, diese „Besonderen Bedingungen“ oder die „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ verstoßen wurde. Ein schwer wiegender Verstoß liegt in der Regel vor, wenn der Zeichennutzer
- das Zeichen missbräuchlich (entgegen Abschnitt 3) genutzt hat,
 - die Zuwiderhandlung nachweislich vorsätzlich begangen hat oder
 - durch sein Verhalten die Verkehrsgeltung des Zeichens gröblich verletzt hat.
- 5.3.1 Bevor das Zeichennutzungsrecht entzogen wird, ist dem Zeichennutzer Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu der Beanstandung zu äußern. Wenn es der Schutz des Zeichens erfordert, kann die Zeichennutzung ohne vorherige Anhörung mit sofortiger Wirkung vorläufig untersagt werden.
- 5.3.2 Die Wiederverleihung des Zeichennutzungsrechts kann in der Regel frühestens nach einer Wartefrist von einem Jahr nach der Entziehung beantragt werden. Für die Wiederverleihung gelten die Bestimmungen des Abschnitts 1; der Li-

zenznehmer kann die Wiederverleihung von der Erfüllung zusätzlicher Anforderungen abhängig machen.

5.3.3 Verzichtet der Zeichennutzer von sich aus auf das Zeichennutzungsrecht, so kann er erst nach einer Wartefrist von einem Jahr das Zeichennutzungsrecht wieder beantragen.

5.3.4 Aus dem Entzug des Zeichennutzungsrechts können Ansprüche gegen den Lizenznehmer oder dessen Beauftragte nicht hergeleitet werden.

6 Erlöschen des Zeichennutzungsrechts

6.1 Außer im Falle des Entzugs wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen (Nrn. 5.1 bis 5.3) endet das Zeichennutzungsrecht, wenn

- der Zeichennutzer schriftlich auf das Nutzungsrecht verzichtet,
- der Lizenznehmer feststellt, dass der Nutzungsberechtigte das Zeichen innerhalb von 12 Monaten nach der Verleihung nicht verwendet hat oder die Voraussetzungen für die Verleihung des Zeichennutzungsrechts nicht mehr gegeben sind,
- der Lizenznehmer das Nutzungsrecht wegen Zahlungsunfähigkeit oder Liquidation des Unternehmens entzieht.

Soweit ihre Anwendung in Betracht kommt, gelten die Bestimmungen der Nrn. 5.3.1 bis 5.3.3 entsprechend.

6.2 Der Zeichennutzer ist verpflichtet, bei Verlust des Zeichennutzungsrechts die in seinem Besitz befindlichen Kennzeichnungsmittel und die Zertifikate (Nr. 1.4) ohne Anspruch auf Rückerstattung dem Lizenznehmer zurückzugeben. Dies gilt auch im Falle der Entziehung des Nutzungsrechtes nach Nr. 5.3.

7 Schutz des Zeichens durch den Zeichennutzer

Maßnahmen des Lizenznehmers zum Schutz des Zeichens lassen das Recht des Zeichennutzers unberührt, etwaige Ansprüche auf Ersatz eines durch Zeichenverletzung unmittelbar entstandenen Schadens gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen.

Anlage 1 zu den Besonderen Bedingungen

für die Verleihung und Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität – Bayern“

Verpflichtungserklärung

(zum Antrag des/der _____ auf Verleihung
des Rechts zur Benutzung des Herkunftszeichens „Geprüfte Qualität“, für die Erzeug-
nisse/das Erzeugnis _____
_____)

Der Antragsteller erkennt die Bestimmungen der Zeichensatzung, der „Besonderen Bedingungen“ und der für die betreffende Erzeugnisgruppe geltenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ als verbindlich an.

Er verpflichtet sich hiermit insbesondere,

- die vor der Verleihung des Zeichenbenutzungsrechts durchzuführende Prüfung und Betriebsbesichtigung gemäß Ziffer 1.3 der Besonderen Bedingungen vornehmen zu lassen,
- nach der Verleihung des Zeichenbenutzungsrechts die verpflichtenden Bestimmungen der Zeichensatzung, der „Besonderen Bestimmungen“, der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ und ergänzender Benutzungsregelungen einzuhalten sowie etwaige besondere Auflagen zu erfüllen,
- die veranlassten Maßnahmen der Qualitätsüberwachung durchführen zu lassen und zu unterstützen sowie getroffene und überprüfte Feststellungen nach Maßgabe des Programms „Geprüfte Qualität“ anzuerkennen.

Ort, Datum

Firmenstempel, Unterschrift